

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 14. März 2000  
Rote Reihe 6  
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-632  
Telefax: 0511/1241-333  
Auskunft erteilt: Frau Hoy  
Az.: 71120 R III 9 R 412

### Rundverfügung G5/2000

#### Neuregelung des Milchquotenrechts

##### **Zusammenfassung:**

1. Die Neuregelung des Milchquotenrechts durch die am 01. April 2000 in Kraft tretende "Zusatzabgabenverordnung" greift in vor dem 01. April abgeschlossene Pachtverträge nicht ein. Bestehende Pachtverträge können mit den bisherigen Pächtern verlängert werden.
2. Werden Pachtverträge nach dem 31. März beendet, können Kirchengemeinden zurückzuübertragende Milchreferenzmengen nur noch über "Milchquotenbörsen" verkaufen. Eine erneute Verpachtung der Referenzmengen - mit oder ohne Fläche - durch die Kirchengemeinden ist nicht mehr zulässig.
3. Neue Rechtsprechung zur Definition der "Milcherzeugungsfläche": Bei der Prüfung der Frage, ob es sich bei einer kirchlichen Pachtfläche um eine Milcherzeugungsfläche handelt, ist nicht nur auf die letzten drei Jahre vor der Rückgabe der Pachtfläche bzw. Aufgabe der Milcherzeugung durch den Pächter, sondern auf die gesamte Pachtdauer abzustellen.

Sehr geehrte Damen und Herren!

#### **I. Die Zusatzabgabenverordnung**

Die Milchquotenregelung ist im Rahmen der Agenda 2000 bis zum Jahre 2008 verlängert worden. Am 01. April 2000 wird die Verordnung zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung (Zusatzabgabenverordnung) vom 12. Januar 2000 (Bundesgesetzblatt I S. 27) in Kraft treten. Einen Abdruck der Verordnung fügen wir - nur für die Kirchenkreisämter und Stadtkirchenkanzlei - bei.

Um die Verfügbarkeit von Milchreferenzmengen für die aktiven Milcherzeuger zu verbessern und zur Dämpfung der Quotenkosten beizutragen, wird das Übertragungssystem für Milchreferenzmengen auf eine neue Grundlage gestellt.

Die Zusatzabgabenverordnung enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

#### **1. Das System der Verkaufsstellen ("Milchquotenbörsen")**

Die Flächenbindung wird aufgehoben. Milchreferenzmengen können in Zukunft nur noch flächenlos über Milchquotenbörsen an drei Terminen im Jahr von **aktiven** Milcherzeugern gekauft werden. Die Verkaufstermine sind festgesetzt auf den 01. April, 01. Juli und 30. Oktober. Im ersten Garantiemengenjahr der Neuregelung (2000/2001) sind zur Anpassung an das neue System allerdings als Verkaufstermine der 30. Oktober 2000 sowie der 31. Januar 2001 vorgesehen. Der Verkauf ist - wie bisher - regional begrenzt (für den Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers innerhalb von Niedersachsen und Bremen). Eine **Verpachtung** und ein **Verleasen** von Referenzmengen ist künftig **nicht mehr zulässig**.

Erstellt am: 09.02.02

Eine flächenungebundene Übertragung von Milchreferenzmengen (z.B. durch Verpachtung oder Verkauf) ohne Einschaltung der Milchquotenbörsen darf nur noch in folgenden Fällen vorgenommen werden:

- Bei Übergabe von ganzen Betrieben oder Betriebsteilen zwischen Verwandten in gerader Linie oder Ehegatten,
- im Wege der Erbfolge,
- bei Übergabe von ganzen Betrieben, die als selbständige Milchproduktionseinheiten fortgeführt werden,
- bei Abwicklung von am 31. März 2000 bestehenden Gesellschaften.

#### 1.1. Erste Stufe des Börsenverfahrens: Die Abgabe der Kauf- und Verkaufsangebote

Anbieter und Nachfrager reichen bis zu einer bestimmten Frist ihre Gebote bei den Verkaufsstellen ein. Die Landwirtschaftskammer Hannover wird die künftige Verkaufsstelle einrichten. Die Gebote sind bindend. Es kann nur ein Gebot je Termin abgegeben werden. Im Einzelnen müssen Anbieter und Nachfrager folgende Angaben übermitteln und Nachweise vorlegen:

<b>Angaben des Anbieters:</b>	(Einreichungsfrist: 01. März, 01. Juni, 01. Oktober im Garantiemengenjahr 2000/2001: 29. September 2000, 29. Dezember 2000)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Name, Anschrift (auch der Molkerei des Anbietenden sowie, falls erforderlich, des Pächters)</li> <li>• Bankverbindung</li> <li>• Angebotsmenge zum Referenzfettgehalt</li> <li>• Referenzfettgehalt der Angebotsmenge</li> <li>• Mindestpreis je kg Referenzmenge zum Standardfettgehalt von 4 % (ohne MwSt.)</li> <li>• Anbieter muss Nachweis der Molkerei beibringen, dass seine Angebotsmenge nicht beliefert ist</li> <li>• Nachweis der Landesstelle: Angebotsmenge frei von Verpächteransprüchen, Übernahmerechte des Pächters gewahrt, Beachtung der Spekulationsfristen</li> </ul>	

<b>Angaben des Nachfragers:</b>	(Einreichungsfrist: 01. März, 01. Juni, 01. Oktober im Garantiemengenjahr 2000/2001: 29. September 2000, 29. Dezember 2000)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Name, Anschrift (auch der zuständigen Landesstelle und Molkerei)</li> <li>• Nachfragemenge zum Standardfettgehalt von 4 %</li> <li>• Höchstpreis je kg Referenzmenge zum Standardfettgehalt von 4 % (ohne MwSt.)</li> <li>• Bankbürgschaft</li> </ul>	

#### 1.2 Zweite Stufe des Börsenverfahrens: Die Ermittlung des Gleichgewichtspreises

Die Milchquotenbörse ermittelt aus den für jeden einzelnen Übertragungstermin eingegangenen Angeboten und Nachfragen innerhalb von 7 Tagen einen **Gleichgewichtspreis** und gibt diesen bekannt. Alle angebotenen und nachgefragten Mengen, die zum Zuge gekommen sind, werden zum einheitlichen Gleichgewichtspreis übertragen.

Der Gleichgewichtspreis liegt bei dem Preis, zu dem sich die Angebots- und Nachfragesummen decken bzw. am geringsten voneinander abweichen. Anbieter können ihre Referenzmengen nur verkaufen, wenn ihre Preisforderung unter oder gleich dem Gleichgewichtspreis liegt. Nachfrager kommen nur zum Zuge, wenn deren Preisangebot über oder gleich dem Gleichgewichtspreis liegt. Zur Verdeutlichung soll das nachfolgende Beispiel dienen:

1	2	3	4	5
Preis	Angebot in Tonnen	Nachfrage in Tonnen	Summe Angebot	Summe Nachfrage
1,40 DM	100	20	19.970	<b>20</b>
1,30 DM	600	150	19.870	<b>170</b>
1,20 DM	1.000	500	19.270	<b>670</b>
1,10 DM	1.500	1.000	18.270	<b>1.670</b>
1,00 DM	2.400	2.000	16.770	<b>3.670</b>
0,90 DM	3.000	4.000	14.370	<b>7.670</b>
<b>0,80 DM</b>	4.170	3.700	<b>11.370</b>	<b>11.370</b>
0,70 DM	3.700	5.000	<b>7.200</b>	16.370
0,60 DM	2.000	3.500	<b>3.500</b>	19.870
0,50 DM	1.000	1.000	<b>1.500</b>	20.870
0,40 DM	500	800	<b>500</b>	21.670
0,30 DM	0	100	<b>0</b>	21.770

## 2. Die Abzüge und das Übertragungsverfahren

Die neue Verordnung enthält Regelungen, die eine Dämpfung der Quotenkosten sowie die Entwertung bestimmter Quotenmengen zum Ziel haben. Einzelheiten ergeben sich aus § 10 Abs. 4 ("Basisabzug") und Abs. 5 (Abzüge, wenn Anbieter ihre Referenzmengen bei den Verkaufsterminen zu teuer angeboten haben) der Verordnung. Der in Abs. 4 geregelte Basisabzug von 5 % der Referenzmengen im Falle eines Verkaufs gilt jedoch nicht bei auslaufenden Pachtverträgen.

Das Übertragungsverfahren durch die Milchquotenbörsen ist in § 11 der Verordnung beschrieben.

## 3. Regelungen für bestehende Pachtverträge

### 3.1 Auslaufen und Verlängerung bestehender Pachtverträge

Trotz des ab 01. April 2000 geltenden Verpachtungsverbotes für Milchreferenzmengen bleiben alle bei Inkrafttreten der Neuregelung bestehenden Pachtverträge -einschl. der Altpachtverträge - unberührt. Sie können zwischen den bisherigen Vertragsparteien beliebig verlängert werden.

### 3.2 Rückgewähr unter Abzug von 33 %

Wenn Pachtverträge mit Ablauf des 31. März oder später enden, werden die Referenzmengen unter Abzug von 33 % zugunsten der Landesreserve zurückübertragen. Für **Altpachtverträge** (Pachtverträge, die vor dem Inkrafttreten der Milch-Garantiemengen-Verordnung am 02. April 1984 abgeschlossen wurden) gelten die **Pächterschutzbestimmungen** unverändert **weiter**. Zu den Fragen des Pächterschutzes haben wir uns in der Rundverfügung G19/94 ausführlich geäußert. Der Verpächter kann die zurückgewährten Referenzmengen nicht mehr verpachten oder verleasen, sondern nur noch an der Milchquotenbörse verkaufen.

### 3.3 Übernahmerecht

Soweit bei Pachtvertragsende Milchreferenzmengen in vollem Umfang oder teilweise (wenn Pächterschutz gegeben ist) an den Verpächter zurückzugewähren sind, hat der Pächter, wenn er die **Milcherzeugung fortsetzen will**, das Recht, die zurückzugewährenden Milchreferenzmengen gegen Zahlung eines Betrages von 67 % des beim letzten Börsentermin ermittelten Gleichgewichtspreises zu übernehmen (**sog. Übernahmerecht**). Das Übernahmerecht besteht nicht, wenn der Pächter den Pachtvertrag kündigt.

Das Übernahmerecht ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Pachtvertrages auszuüben. Der "Kaufpreis" ist innerhalb von 14 Tagen nach Ausübung des Übernahmrechtes fällig.

Der unter 3.2 beschriebene Abzug von 33 % und das Übernahmerecht gelten nicht, wenn

- Referenzmengen an einen Unterverpächter zurückgewährt werden,
- ein ganzer Betrieb zurückgewährt wird oder
- der Verpächter oder seine Verwandten in gerader Linie bzw. der Ehegatte selber Milcherzeuger sind.

### 3.4 Einziehung

Die Milchreferenzmengen werden **entschädigungslos eingezogen**, wenn sie in einem vollen Garantiemengenjahr weder beliefert noch über die Milchquotenbörse verkauft wurden.

Falls ein Pächter während der Laufzeit des Pachtvertrages die Milcherzeugung einstellt, hat er umgehend den Verpächter darüber zu informieren. Die Milchreferenzmengen sind dann an den Verpächter zurückzuübertragen und an der Milchquotenbörse zu verkaufen.

Sollte ein Pächter den Verpächter nicht oder nicht rechtzeitig über die Einstellung der Milcherzeugung in Kenntnis setzen und die nicht belieferte Referenzmenge deshalb nach Ablauf eines Milchwirtschaftsjahres verfallen, macht er sich gegenüber dem Verpächter schadensersatzpflichtig. Die Rechtsgrundlage für den Schadensersatzanspruch wäre § 9 Abs. 1 des landeskirchlichen Musterlandpachtvertrages oder falls der Pachtvertrag keine "abweichenden Vereinbarungen" enthält, § 590 Abs. 2 BGB.

## 4. **Konsequenzen für die Kirchengemeinden als Verpächter**

Der landwirtschaftlich genutzte Grundbesitz der Kirchengemeinde ist in der Regel langfristig verpachtet. Die Vertragsparteien sind nach Ablauf der Pachtzeit meist bemüht, die Pachtverträge durch Vertragsverlängerung fortzusetzen. Da durch die Neuregelung in bestehende Pachtverträge nicht eingegriffen wird, besteht in diesen Fällen zurzeit kein Handlungsbedarf.

Handlungsbedarf ergibt sich erst bei einem Pächterwechsel (z.B. wenn Verträge durch den Pächter oder die Kirchengemeinde gekündigt werden) oder wenn der Pächter die Milcherzeugung auf den kirchlichen Pachtflächen aufgibt. Die in diesen Fällen unter Beachtung der Pächterschutzbestimmungen an die Kirchengemeinde zurückzuübertragenden Milchreferenzmengen müssen dann innerhalb eines Milchwirtschaftsjahres an der Milchquotenbörse verkauft werden. Zurzeit ist nicht vorhersehbar, wie sich die Quotenpreise entwickeln werden und wo sich der Gleichgewichtspreis zum 30.10.2000 einpendeln wird. Wir empfehlen den betroffenen Kirchengemeinden deshalb, sich zu ggf. Zeit von den örtlich zuständigen Außenstellen der Landwirtschaftskammern beraten zu lassen.

Zur Verdeutlichung ist dieser Rundverfügung als **Anlage** eine Übersicht beigefügt, in der die verschiedenen Fallkonstellationen noch einmal schematisch dargestellt sind.

## II. **Definition der Milcherzeugungsfläche**

Über die vorstehende Rechtsänderung hinaus möchten wir auf zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung zur Definition der Milcherzeugungsfläche hinweisen und unsere Ausführungen in Abschn. B) der Rundverfügung G1/1997 vom 02. Januar 1997 entsprechend ergänzen:

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in seinem Urteil vom 01. April 1996 - 9 A 4117/93 - den vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 01. September 1994 formulierten Begriff der "Milcherzeugungsfläche" ergänzend ausgelegt.

Danach spricht aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung eine tatsächliche Vermutung für die Nutzung der zu einem Milchvieh haltenden landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker- und Grünland) zur Milcherzeugung. Diese Vermutung gilt sowohl für Eigentums- als auch für Pachtflächen, da praktisch jede landwirtschaftlich genutzte Nutzfläche zur Futtergewinnung für das Milchvieh genutzt werden kann und von den Milchvieh haltenden Betrieben in der Regel auch genutzt wird. Dabei reicht es aus, dass die Fläche während des Pachtverhältnisses im Rahmen der wechselnden Fruchtfolge in einem Jahr zur Milcherzeugung des Pächters beigetragen hat. Der Pächter muss deshalb beweisen, dass er die Pachtflächen während der Pachtzeit nicht zur Milcherzeugung genutzt hat. Das Gericht stellt nicht mehr nur auf einen 3-Jahreszeitraum, sondern auf die gesamte Dauer des Pachtverhältnisses und die gesamten Pachtflächen ab. Hat ein Milcherzeuger seine Milcherzeugung schon geraume Zeit vor der Flächenrückgabe **vollständig** eingestellt, richtet sich die auf den Verpächter übergehende Referenzmenge nach dem Verhältnis, in dem vor Aufgabe der Milcherzeugung die von ihm gepachtete Fläche zu der übrigen Milcherzeugungsfläche des Pächters stand.

Das Urteil des OVG Münster wurde durch Revisionsurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Januar 1998 - 3 C 50.96 - so bestätigt.

Die Landwirtschaftskammern haben also bei Prüfung der Frage, ob mit kirchlichen Pachtflächen noch Milchreferenzmengen verbunden sind, nicht nur auf die letzten 3 Jahre vor Aufgabe der Milchproduktion, sondern auf das gesamte Pachtverhältnis abzustellen. Die Landwirtschaftskammer Hannover teilt diese Rechtsauffassung jedoch nicht und setzt ihre bisherige Praxis fort und berücksichtigt weiterhin nur die letzten 3 Jahre vor Rückgabe der Pachtflächen bzw. Aufgabe der Milchproduktion. Wir lassen diese Frage deshalb zurzeit anhand eines konkreten Falles noch einmal gerichtlich klären.

### **III. Schlussbemerkung:**

Im Übrigen sind die Ausführungen in unseren Rundverfügungen G7/1986, G16/1987, G19/1994, G1/1997 sowie die Mitteilungen G21 und G22/1997 weiterhin zu beachten, sofern die dort gegebenen Hinweise nicht durch die obigen Ausführungen überholt sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff

Anlagen  
(es ist nur eine beigelegt)

Anlage zur Rundverfügung G 5/2000 vom 14. März 2000

Verlängerung eines vor dem 01.04.2000 abgeschlossenen Pachtvertrages mit dem bisherigen Pächter		Neuverpachtung/Pächterwechsel nach dem 01.04.2000	
In bestehende Pachtverträge wird nicht eingegriffen!			
Pächter ist Milcherzeuger	Pächter gibt die Milcherzeugung während der Laufzeit des Pachtvertrages auf	Bisheriger Pächter ist Milcherzeuger	Pächter ist <u>kein</u> Milcherzeuger
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es tritt keine Änderung ein. Der Pächter beliefert die ungekürzte Referenzmenge weiter.</li> <li>- Bei Ablauf des Pachtvertrages hat der Pächter einen Übernahmeanspruch der Referenzmenge zu 67 % des Gleichgewichtspreises.</li> <li>- Übt er diesen Anspruch nicht aus, geht die Referenzmenge unter Abzug von 33 % an die Kirchengemeinde zurück. Pächterschutzansprüche sind zu berücksichtigen.</li> <li>- Die Kirchengemeinde kann die Referenzmenge nur noch an der Börse verkaufen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Referenzmenge, die nicht mehr beliefert wird, kann vom Pächter nicht mehr flächenungebunden verpachtet werden.</li> <li>- Der Pächter hat die Kirchengemeinde umgehend darüber zu informieren, dass er die Milcherzeugung aufgibt.</li> <li>- Die Landwirtschaftskammer stellt die Höhe der an die Kirchengemeinde zurückzuübertragene Referenzmenge fest und überträgt diese an die Kirchengemeinde.</li> <li>- Die Kirchengemeinde kann die Referenzmenge nur noch an der Börse verkaufen.</li> <li>- Sollte der Pächter die Kirchengemeinde bzw. die Landwirtschaftskammer nicht oder nicht rechtzeitig über die Einstellung der Milchproduktion informieren und die nicht belieferte Referenzmenge deshalb nach Ablauf eines Milchwirtschaftsjahres verfallen, macht er sich gegenüber der Kirchengemeinde nach § 9 Abs. 1 des landeskirchlichen Landpachtvertrages bzw. § 590 Abs. 2 BGB schadensersatzpflichtig.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Falls Pächterschutz besteht, werden max. 2.500 kg/ha Referenzmenge abzügl. 33 % Kürzung an die Kirchengemeinde zurückübertragen. Die Kirchengemeinde kann die Referenzmenge nur noch an der Börse verkaufen.</li> <li>- Der Pächter kann die Rückgabe der Referenzmenge durch Geltendmachung seines Übernahmeanspruchs abwehren.</li> <li>- Falls kein Pächterschutz besteht, wird die um 33 % gekürzte Referenzmenge, wenn sie der Pächter nicht übernehmen will, an die Kirchengemeinde zurückübertragen, die diese wiederum nur an der Börse verkaufen kann.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die um 33 % gekürzte Referenzmenge wird an die Kirchengemeinde zurückübertragen.</li> <li>- Die Kirchengemeinde kann die Referenzmenge nur noch an der Börse verkaufen.</li> </ul>